

<b>Bezeichnung Vorhabensbereich und Fördergegenstand</b>
Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration
<u>Produktionsschulen</u>
<b>Rechtsgrundlage</b>
<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 (SächsABl. 2023 S. 576) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 07. Juni 2022 (SächsABl. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 773) geändert worden ist oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<b>Zweck:</b>
ESF Plus-Richtlinie SMS Abschnitt II, Fördergegenstand B.
<p>Ziel der Förderung ist, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zu verbessern.</p> <p>Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Wieder-) Einstieg sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in das Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungssystem</li> <li>• Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen durch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit</li> <li>• Förderung des lebensbegleitenden Lernens und Verbesserung der Berufswahlkompetenz durch vielfältige Berufsorientierung und Berufsvorbereitung</li> </ul>
<b>Gegenstand der Förderung:</b>
<p>Sozialpädagogisch begleitete Vorhaben mit produktionsschulorientierten Handlungsansätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als niedrigschwelliges Angebot der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung</li> <li>• zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung oder weiterführende Vorhaben der Berufsvorbereitung sowie zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit.</li> </ul> <p>Der Lernprozess findet individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen für marktorientierte Produkte und Dienstleistungen statt.</p> <p>In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern gestärkt.</p>

### **Zuwendungsvoraussetzung:**

Die Vorhaben orientieren sich an der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und den Aussagen der Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Landkreis/kreisfreie Stadt die Teilnehmenden des Vorhabens ihren Hauptwohnsitz haben (im Folgenden nur örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt), muss das Vorhaben befürworten und begleiten. Es dürfen nur Teilnehmende **eines** Landkreises/**einer** kreisfreien Stadt in ein Vorhaben aufgenommen werden.

Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind ausführlich darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen.

Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmenden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit und/oder das Jobcenter des Landkreises/der kreisfreien Stadt aus der die Teilnehmenden stammen (im Folgenden nur Agentur für Arbeit und Jobcenter) hat den Projektbedarf und die Zusätzlichkeit (Nachrangigkeit) zu bestätigen.

Den Produktionsbereichen und dem Dienstleistungsangebot liegt ein mit den lokalen Wirtschafts- und Sozialpartnern abgestimmtes Unternehmens- und Marketingkonzept zu Grunde. Das abgestimmte Unternehmens- und Marketingkonzept enthält insbesondere Angaben zu Art und Umfang der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, eine Beschreibung der Kunden und Kundenakquise sowie Angaben zur Marktpreisbildung der Produkte und Dienstleistungen.

Der Zuwendungsempfänger hat ein (Marketing-)Konzept für die Einrichtung geeigneter Instrumente zur Wahrung der Marktneutralität (beispielsweise eines ehrenamtlichen Beirates mit Vertretern aus Wirtschaft bzw. Wirtschaftsverbänden sowie den Trägern der Arbeitsverwaltung und der Kinder- und Jugendhilfe) vorzulegen.

Die sozialpädagogische Begleitung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen:

- Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin,                      Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe,
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge/ Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin
- ein dem "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen"/ der "Staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" gleichgestellter Abschluss
- Master-/ Bachelor of Arts-Abschluss Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Pädagogik / Erziehungswissenschaften jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe

sowie in begründeten Ausnahmefällen:

- Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher/Erzieherin" mit entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe.

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die individuelle pädagogische Befähigung gesondert verbal dargestellt **und** mit Dokumenten/Urkunden nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen.

Eine Einbeziehung der Fachanleiter und Fachanleiterinnen in die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist zulässig und im Antrag darzustellen. Die Abstimmung mit und die Unterstützung durch anerkannte Fachkräfte ist sicherzustellen.

Der Vorhabensträger stellt auch während der Vorhabensdurchführung die Zusammenarbeit mit den für die Zielerreichung erforderlichen Stellen und Einrichtungen, insbesondere mit Unternehmen, Schulen, der Agentur für Arbeit und/oder dem Jobcenter sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher.

Besondere Beachtung soll der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung zukommen.

Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter und Fachanleiterinnen mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden. Diese sollen insbesondere über folgende Abschlüsse verfügen:

- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Facharbeiterabschluss verbunden mit einer Ausbildungsberechtigung,
- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Meisterabschluss oder
- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Abschluss als Ingenieur/Ingenieurin bzw. Ingenieurpädagoge/Ingenieurpädagogin.

Darüber hinaus können bedarfsabhängig Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.

Der sozialpädagogischen Arbeit liegt ein nachvollziehbares Konzept der Bedarfs- und Kompetenzfeststellung sowie der sich anschließenden individuellen Förderplanung zu Grunde. Wesentlicher Bestandteil ist - im Sinne der Steigerung der Berufswahlkompetenz und der Aktivierung der eigenen Ressourcen - das Angebot an die Teilnehmenden, regelmäßig geeignete individuelle Anreize des Kennenlernens unterschiedlicher Fertigkeiten und Berufsfelder zu erhalten.

Die produktionsschulorientierten Vorhaben sollen sich an den Produktionsschulprinzipien des Bundesverbandes Produktionsschulen e. V. vom Juli 2006 orientieren.

### **Begünstigte/Zuwendungsempfänger**

Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Träger weist umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nach.

## Zielgruppe/Endbegünstigte

Die Vorhaben richten sich an

- junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer beruflichen und sozialen Integration auf erhöhte sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind.

Soziale Benachteiligungen können z.B. familiär, durch das soziale Umfeld und regionale Herkunft, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch, und bildungsbedingt sein. Individuelle Beeinträchtigungen können psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen sein, die sich chancenverringend auswirken.

- junge Menschen, bei denen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen eine erfolgreiche Teilnahme an Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters sowie an schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung nicht oder noch nicht zu erwarten ist.

Der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden ist im Freistaat Sachsen und muss mit dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe zusammenpassen, der das Vorhaben begleitet. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

Zum Beginn des Vorhabens haben die jungen Menschen in der Regel die Vollzeitschulpflicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 2 SächsSchulG (9 Schuljahre) erfüllt.

Soweit im begründeten Einzelfall junge Menschen mit bestehender Vollzeitschulpflicht an den Vorhaben teilnehmen, ist die Teilnahme durch den Vorhabensträger mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen und der Nachweis der Abstimmung zum verbindlichen Eintritt der Teilnehmenden in das Vorhaben gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.

Eine Aufnahme von Teilnehmenden, die die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, setzt aber auch voraus, dass keine Kapazitäten in den Vorhaben „Alternativen Lernangebote“ nach der „Dritten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027“ mehr gegeben sind oder keine Wohnortnähe zu den einzelnen Standorten besteht. Hierfür hat der Vorhabensträger zusätzlich eine Negativerklärung durch das Landesamt für Schule und Bildung zu bringen, dass für die betreffenden Teilnehmenden keine Beschulung im Rahmen der „Alternativen Lernangebote“ des SMK erfolgen kann.

Für Jugendliche im berufsschulpflichtigem Alter nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 2 SächsSchulG (3 Schuljahre) haben die Träger der Vorhaben mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ebenfalls die entsprechenden Abstimmungen nachweislich vorzunehmen und vor dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmenden in das Vorhaben gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Eine Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, wenn der Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass er die Berufsschulpflicht bereits erfüllt hat, oder wenn er neben dem Vorhaben wenige Wochentage eine Berufsschule besucht. Für beide Fälle sind der Bewilligungsstelle ebenfalls Nachweise vor Eintritt in das Vorhaben zu erbringen.

Zur genannten Zielgruppe gehören auch Nicht-EU-Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG, sofern die Ausländerbehörde mit dem SAB-Vordruck 62135 bescheinigt hat, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt voraussichtlich zu erwarten ist.

Es dürfen jedoch keine Vorhaben umgesetzt werden, die ausschließlich auf die Zielgruppe von jungen Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind.

### **Von der Förderung ausgenommen sind**

- Maßnahmen der heil- sowie psychotherapeutischen oder rehabilitativen Förderung.
- junge Menschen mit Berufsabschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme erfolgen, sofern eine Verwertung des Abschlusses aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung mit Stellungnahme des Jobcenters / der Agentur für Arbeit ist der Bewilligungsstelle zum Eintritt in das Vorhaben vorzulegen.
- die Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.

### **Antragsverfahren:**

Anträge für Vorhaben mit einer Durchführungslaufzeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 sind **bis zum bis zum 19.06.2024** einzureichen.

Die Antragstellung hat über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank zu erfolgen. Die rechtsverbindliche(n) Unterschrift(en) des Antrages sind mittels eingescannter Unterschriftenseite des Antrages im Förderportal zusätzlich zu übermitteln.

#### **Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.**

Auf Grund der für ESF Plus-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung ist die Förderung voraussichtlich auf max. 11 Produktionsschulen in Sachsen, davon eine Produktionsschule in der NUTS II Region Leipzig<sup>1</sup> begrenzt.

Die Vorhabenkonzeption muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von Vorhabenbeschreibungen in ESF Plus-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713 entsprechen. Die darin getroffenen Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein.

Die Vorhabensbeschreibung einschließlich der benötigten Anlagen und der nachfolgend näher beschriebenen verbindlichen Kooperationsvereinbarung (s. „Antragsverfahren“) ist dem Antrag im Förderportal beizufügen.

Mit dem Antrag ist das Formular „Erklärung zum Projektbedarf der Agentur für Arbeit und/oder des Jobcenters über das Förderportal einzureichen. Mit diesem wird

- der Projektbedarf
- eine ausreichende Teilnehmerverfügbarkeit (Bedarfsbestätigung)

bestätigt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt mit seiner jugendhilfeplanerischen Stellungnahme

- die fachliche Geeignetheit des Trägers und der Erfahrungen und Kompetenzen im entsprechenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe,
- Stellungnahme zu und Befürwortung von Konzeption und Inhalt des Vorhabens unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben dieses Förderbausteines zumwendungszweck und zur Methodik des Vorhabens,
- Bestätigung, dass das Vorhaben fachlich begleitet und unterstützt wird, um die Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherzustellen,

<sup>1</sup> Entspricht dem ehemaligen Landesdirektionsbezirk Leipzig.

- den Bedarf und die Nachhaltigkeit des Vorhabens.

Mit der jugendhilfeplanerischen Stellungnahme übermittelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Bewilligungsstelle bis zum 31.05.2024 für seinen Zuständigkeitsbereich (junge Menschen außerhalb der Hilfesysteme SGB III und SGB II) den bestehenden Gesamtbedarf im Landkreis/in der kreisfreien Stadt an Teilnehmerplätzen für Produktionsschulen.<sup>2</sup>

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert in der Stellungnahme über die voraussichtliche Anzahl der Vorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich, welche insgesamt finanziell, unterstützt werden.

Beabsichtigt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorhaben des Antragstellers finanziell zu unterstützen, fügt er der jugendhilfeplanerischen Stellungnahme eine Mitfinanzierungsbestätigung für das Vorhaben unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel bei.

Beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht an der Finanzierung, übermittelt der Antragsteller mit Antragseinreichung eine alternative Mitfinanzierungsbestätigung (Eigen- oder Drittmittel, siehe Antragstellung).

Der Träger des Vorhabens, das Jobcenter und/oder die Agentur für Arbeit legen vor Bewilligung eine gemeinsame, verbindliche, vorhabensbezogene Kooperationsvereinbarung vor. Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.

Bei Vorhaben, die auch die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum Inhalt haben, ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich und den Antragsunterlagen beizufügen. Die Vorbereitung kann ermöglicht werden, soweit aufgrund der Voraussetzungen der Teilnehmenden ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist, es sich um ein begleitendes Angebot für einzelne Teilnehmende handelt und dies in der verbleibenden Durchführungslaufzeit noch realisiert werden kann.

Der Nachweis über die unter „Zuwendungsvoraussetzungen“ genannten erforderlichen Qualifikationen des Vorhabenspersonals (Sozialpädagogen, Fachanleiter) ist in den Antragsunterlagen konkret anzugeben. Die entsprechenden Nachweise sind beim Träger vorzuhalten.

#### **Auszahlungsverfahren:**

Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 253), Anwendung. D.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, welche erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.

<sup>2</sup> Bedarfsmeldung an Teilnehmerplätzen aus den Bereichen SGB II und III wird von den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern separat abgefordert.

<p>Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-EU die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis zum Vorhaben ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Vorhabenslaufzeit bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p>
<p><b>Zuwendungsart:</b></p>
<p>Projektförderung</p>
<p><b>Finanzierungsart:</b></p>
<p>Anteilsfinanzierung</p>
<p><b>Förderhöhe:</b></p>
<p>Die Zuwendung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p><b>Anwendbare Pauschalen:</b></p> <p><u>Personalausgaben</u></p> <p>Personalausgaben können bei Eigenpersonal als Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen.</p> <p><u>Verwaltungskosten</u></p> <p>Pauschale für indirekte Kosten (Verwaltungskosten Pos. 3) auf die Ausgabenpositionen Nr. 1., 2.2. – 2.6., 4. der FFAK</p> <p><u>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung</u></p> <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz und Fahrradnutzung unter Geltung SächsRKG in der jeweils geltenden Fassung</p> <p><u>Leistung für Teilnehmende</u></p> <p>Leistungen für Teilnehmende werden als pauschale Aufwandsentschädigung und Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung bei KFZ- und Fahrradnutzung ausgereicht. Die Anwesenheitsstunden im Vorhaben und die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen.</p> <p>Fahrtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Vorhabens stehen.</p> <p>Einzelheiten zu den anzuwendenden Pauschalen regeln die FFAK in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung.</p>
<p><b>Erforderliche Mitfinanzierung:</b></p>
<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben mit mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben, auch unter Verwendung von Landesanteilen im Rahmen der Jugendpauschale, beteiligen.</p> <p>Im begründeten Einzelfall können die Mittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Mittel des Jobcenters, der Agentur für Arbeit oder durch Eigenmittel <u>entsprechend den Vorgaben der FFAK in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung ersetzt werden.</u></p>

<p>Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (EU-Rahmenrichtlinie Anlage 1, Pkt. 1.5).</p>
<p><b>Beihilferegelung:</b></p>
<p>Keine</p>
<p><b>Methodik:</b></p>
<p>Die Durchführungslaufzeit der Vorhaben soll maximal 2 Jahre betragen.</p> <p>In Abhängigkeit der zu erreichenden individuellen Integrationsziele verbleiben Teilnehmende bis zu 2 Jahren im Vorhaben.</p> <p>Den jungen Menschen soll jederzeit der Einstieg in die Vorhaben und bei Bedarf der Ausstieg aus den Vorhaben möglich sein.</p> <p>Die Teilnahme am Vorhaben erfolgt freiwillig auf Bewerbung des jungen Menschen hin und in der Regel ohne maßnahmegebundene Zuweisung durch Leistungsträger. Hierzu ist mit den zuständigen Leistungsträgern die Teilnahme abzustimmen. Ziel dieser Abstimmung ist, insbesondere in der Orientierungsphase von Restriktionen durch den Leistungsträger im Interesse einer Verbesserung der Integrationschancen und der Gewährleistung von Gestaltungsspielräumen des Vorhabenträgers abzusehen. Durch das Jobcenter/die Agentur für Arbeit soll die Maßnahme als Ziel in den Kooperationsplan/ in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden. Durch den Antragsteller wird mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jobcenter und/oder der Agentur für Arbeit ein kontinuierlicher Austausch zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Träger des Vorhabens) und anlassbezogen z. B. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung erfolgen. Dieses Verfahren ist in der Kooperationsvereinbarung festzulegen.</p> <p>Die Beschäftigung und Qualifizierung sowie sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen folgen dem pädagogischen Modell des produktiven Lernens in Werkstätten unter betriebsgleichen Bedingungen. Der Lernprozess findet individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen statt.</p> <p>Die Träger von produktionsschulorientierten Vorhaben verfügen über ein Marketingkonzept, das einen solchen Lernprozess ermöglicht. Sie können marktorientierte und marktfähige Produkte und Dienstleistungen, Werbe- und Verkaufsstrategien und auch Abstimmungsprozesse mit den regionalen Unternehmen nachweisen.</p> <p><b>Neben</b> der täglichen Arbeit in den Produktions- bzw. Dienstleistungsbereichen des Vorhabenträgers sowie in Betriebspraktika können auch individuell ausgerichtete Bildungsanteile zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen oder zur berufsbezogenen Qualifikation vermittelt werden. Dieser theoretische Unterricht besitzt ergänzende Funktion und soll in die praktische Tätigkeit eingebunden sein, ist jedoch kein vordergründiges Ziel des Vorhabens.</p> <p>Unter Beachtung der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung sind folgende Modelle der sozialpädagogischen Begleitung vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz eines Werkstattpädagogen mit anerkannter sozialpädagogischer und werkpädagogischer Qualifikation pro Kleingruppen von 6 jungen Menschen.</li> </ul> <p>oder</p>



- Einsatz eines Sozialpädagogen für 16 bis 20 junge Menschen und von Werkstattpädagogen für Kleingruppen von 8 bis 10 jungen Menschen als Team, bei Absicherung eines integrativen sozialpädagogischen Konzeptes.

Darüber hinaus kann vorhabenbezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Vorhaben tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.

Die einzelfallbezogene Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll Vorhabeninhalt sein.

Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmenden gefördert werden. Je Teilnehmenden sind maximal 10 Stunden förderfähig. Für eine weiterführende psychologische Betreuung wird auf die Angebote der kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste verwiesen.

Erlebnispädagogische Elemente sind förderfähig, sofern sich ein unmittelbarer Vorhabenbezug erkennen lässt. Dies ist bei Antragstellung entsprechend zu begründen. Über den Umfang dieser Elemente entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Förderung eines gemeinsamen Fachaustausches zwischen den Trägern der Produktionsschulen mit dem Ziel des übergreifenden Austausches der Mitarbeitenden ist unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- bis zu 2 Fachtage während der Durchführungslaufzeit
- die Durchführung der Produktionsschulvorhaben darf durch fachtagbezogene Abwesenheitszeiten nicht beeinträchtigt werden.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden erfolgt die Arbeit anhand einer individuellen Förderplanung auf Grundlage von Stärken-Schwächen-Analysen. Konkrete Förderziele sind darin zu benennen.

Am Maßnahmeende ist der Grad der Zielerreichung abschließend zu bewerten und zu dokumentieren.

Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmenden bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung. Die Bescheinigung über die Teilnahme muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden
- Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF Plus-Förderung
- Dauer und Inhalt der Maßnahme
- Aussage bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmenden (Grundlage: Stand der Zielerreichung, Zwischenergebnisse zu Förderzielen, durchgeführte Praktika, ggf. Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen an die Agenturen für Arbeit/Jobcenter).

#### **Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:**

Das Vorhaben ist für mindestens 24 Teilnehmende zu konzipieren und soll mit mindestens 24 Teilnehmenden begonnen und durchgeführt werden. Es wird erwartet, dass die Träger das Vorhaben mit **mehr** als 24 Teilnehmenden beginnen und durchführen, um einer Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl entgegen zu wirken.

Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung.

<p>Für den Einstieg in das Vorhaben können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmende aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen.</p>
<p><b>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</b></p>
<p>Keine</p>
<p><b>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</b></p>
<p>§ 13 Abs. 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Die Vorhaben besitzen eine jugendhilfeplanerische Relevanz nach dem SGB VIII und wahren die Grundprinzipien der Freiwilligkeit und Gestaltungsvielfalt.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Verordnung (EU) 2021 / 1060).</p> <p>Die in den Vorhaben beschäftigten Fachkräfte sind in der Lage, geschlechtsspezifische Erfordernisse zu erkennen und Handlungsoptionen zu wählen. Die unterschiedlichen geschlechtstypischen Erfordernisse sind durch sie bei der pädagogischen Arbeit in den Vorhaben zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Begleitung und Bewertung:</b></p>
<p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.</p>
<p><b>Grundsätze</b></p>
<p>Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,</li> <li>- zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,</li> <li>- zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.</li> </ul> <p>Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der Bewilligungsstelle unter <a href="http://www.sab.sachsen.de">www.sab.sachsen.de</a>.</p>